

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1870)**

Heft 28

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnementspreise:

Für die Stadt Florenz:

Halbjährl. Fr. 3. —

Vierteljährl. Fr. 1.50.

Franco für die ganze Schweiz:

Halbjährl. Fr. 3.50.

Vierteljährl. Fr. 1.90.

Für das Ausland pr.

Halbjahr franco:

Für ganz Deutschland

u. Frankreich Fr. 4.50.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

Für Italien Fr. 4. —
Für Amerika Fr. 7. —**Einrückungsgebühr**10 Cts. die Petitzelle
(1 Sgr. = 3 Kr. für
Deutschland.)Erscheint jeden
Samstag mit jährl.
10—12 Bogen Bei-
blätter.

Briefe u. Gelder franco

Weg mit dem staatlichen Schulzwang und Schulmonopol.

(Mitgetheilt.)

Es ist auffallend, wie gegenwärtig planmäßig in den meisten Ländern Europas auf Einführung des Schulzwanges und Schulmonopols von Seite des Staates gedrungen und wie gerade in jenen Ländern, welche sich freisinnig par excellence nennen, am greiftesten gegen die Freiheit des Unterrichts gesündigt wird. Das Räthsel löst sich jedoch durch den zuverlässigen Bericht, daß dieser staatliche Schulzwang eine Ausgeburt der Freimaurerloge ist. Man weiß nämlich mit Gewißheit, daß die dießjährige Generalversammlung der französischen Freimaurer beschlossen, alle Logen und Brüder dringend aufzufordern: „für Einführung des Schulzwanges, Unentgeltlichkeit des Unterrichtes und Entfernung aller Ordensleute aus den Schulen zu wirken.“ *) Bekanntlich besteht in Frankreich seit einigen Jahren eine von Logenmännern gegründete Gesellschaft, die Ligue de l'enseignement, welche dieselben Zwecke verfolgt, und schon in vielen Departementen und Städten Sektionen gegründet hat. In Belgien hat die bei den letzten Wahlen geschlagene liberale, von den Freimaurern geleitete Partei ebenfalls dasselbe Programm hinsichtlich der Schulfrage aufgestellt. In England hat sich eine ähnliche Parteibildung bemerkbar gemacht. In denjenigen Schweizer-

kantonen, in welchen die Freimaurer den Ton angeben, ist das staatliche Schulmonopol schon längere Zeit in Blüthe. Daß in Oesterreich gegenwärtig mittelst des Schulzwanges und Schulmonopols die katholische Jugend im Neuhelidenthum erzogen wird, daß in anderen Schulzwangsländern Aehnliches geschieht, ist wohl bekannt.

Was ist also natürlicher, als daß die Katholiken überall denselben Bestrebungen die gleichen Grundsätze entgegensetzen, nämlich: Lehr- und Lernfreiheit und demgemäß Abschaffung des aus den traurigsten Zeiten der Polizeiwirtschaft und der Volkserniedrigung stammenden Schulzwanges und Schulmonopols. So lange man dem Staate ein so absolutes Recht über die Erziehung einräumt, wie dies heutzutage in vielen Staaten der Fall ist, wird das Volk nie selbstständig und thatkräftig werden. Kein freies Land hat je Schulzwang ertragen.

Bereits hat sich in Europa eine kräftige Opposition gegen diese durch den Staat angestrebte geistige Verknechtung des Volks erhoben und diese Opposition hat so eben in England einen ersten entscheidenden Triumph gefeiert, indem das Unterhaus mit großer Mehrheit die Einführung des unentgeltlichen Staatsunterrichts verworfen hat. Das Beispiel Englands wird unzweifelhaft mächtig auf die übrigen Länder Europas zurückwirken und auch die freie Schweiz wird sich am Kampf für „Lehr- und Lernfreiheit“ betheiligen.

Ordensgeistliche.

(Mitgetheilt. *)

Einleitendes.

Die geistlichen Orden sind von der christlichen Kirche eben so hoch geehrt und geschätzt, als von der unchristlichen Welt bitter angefeindet und verfolgt. Diese Anfeindung läßt sich um so weniger entschuldigen, da unsere Zeit einerseits der Freiheit als einer ihrer schönsten Errungenschaften sich rühmt, und andererseits für jede Meinung Toleranz und Gewissensfreiheit in Anspruch nimmt. Wo wirkliche Freiheit und wahre Toleranz sich findet, soll und darf auch nichts dagegen gesagt und gethan werden, daß da oder dort bald in einer großen Stadt, bald in einem entlegenen Thale, bald in einer wilden Bergschlucht einige Männer oder Frauen zu einem gemeinsamen Leben sich aus freiem Antrieb verbinden, um nach einer bestimmten Lebensregel Gott, ihrem eigenen Seelenheil und dem Wohl des Nächsten zu dienen, und daß sie zu diesem Zwecke durch Gelübde zur Uebung der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams sich verpflichten. Dem ist aber nicht so. Unsere Zeit, die gegen die riesenhaft anwachsenden Nothstände und Leiden der Menschheit und gegen schreckliche sittliche Verwilderung ganz gleichgültig

*) Die Bundes-Revision hat in den radikalen Zeitungen und Klubs bereits einem neuen Anlauf gegen die religiösen Orden gerufen; wir glauben unsern Lesern willkommen zu sein, wenn wir dieses Thema in einigen ruhig und gründlich gehaltenen Artikeln besprechen. Das Gleiche gedenken wir mit den übrigen durch die Bundesrevision angeregten konfessionellen Fragen nach und nach zu thun.

*) Vergl. „Freiburger Kirchenbl.“ Nr. 26.

und theilnahmslos sich verhält, ist sehr bekümmert um das, was innerhalb einer Klostermauer gethan oder nicht gethan wird. Ohne im Mindesten sich von der Sache unterrichtet zu haben, glaubt Jeder sich berechtigt, über das geistliche Ordenswesen in der katholischen Kirche abzusprechen zu können, wobei es dann geschieht, daß der Eine die Orden eben so sehr erhebt, als der Andere sie herabwürdigt. Das Verurtheilen ist jedoch in der Welt, namentlich in der protestantischen, wo man diese Institute gar nicht versteht, ohne Vergleich häufiger als das Loben und Rechtfertigen; hat man sich doch nicht entblödet, sogar in einer amtlichen Schrift den Satz auszusprechen: „Wo ein Mönch den Fuß hinsetzt, da wächst kein Gras mehr;“ — eine Anschulldigung, die das christlich gesinnte Volk mit Entrüstung erfüllte, und nur desto mehr zur Hochschätzung und Vertheidigung der angegriffenen kirchlichen Institute anspornte. So sind denn die geistlichen Orden der katholischen Kirche ein Gegenstand des Streites geworden, so daß der Eine sie aus allen Kräften anfeindet und die Menschheit von einer Landplage zu befreien vermeint, wenn er an ihrer Zerstörung arbeitet, in- deß der Andere eben so Erspießliches und Gutes zu thun glaubt, wenn er solche Angriffe abzuwehren sucht, von ihrer Zerstörung die größten Nachtheile für die Menschheit besorgt und in solchen Zerstörungsversuchen einen Eingriff in das allgemeine Menschenrecht und eine Verletzung der Freiheit sieht. Auf welcher Seite findet sich hier die Wahrheit und Vernunft, auf welcher die Lüge und Verblendung? Um mit einiger Sachkenntniß über den in Frage liegenden Gegenstand urtheilen zu können, wollen wir folgende Fragen beantworten:

1) Was hat die Stiftung der geistlichen Orden in der katholischen Kirche veranlaßt?

2) Sind die geistlichen Orden der Kirche zum Nutzen?

3) Ist es wahr, daß sie dem Staat zur Last fallen?

4) Ist es wahr, daß sich in den Orden größtentheils mißvergnügte Personen befinden?

5) Was ist Wahres an der Anschulldigung gegen die Grundsätze und gegen den Wandel der Ordensstände?

6) Worin liegt der Grund, daß die Ordensleute von Vielen verachtet werden?

Die Autorität der göttlichen Offenbarung.

(Mitgetheilt.)

IV. Artikel: Die Wunder. (Schluß.)

Wir wollen uns nicht dabei aufhalten, noch mehrere solche Zeugen aus dem Judenthum und Heidenthum anzuführen, da sie ohnedies mit den schon angeführten darin, einig gehen, die Wunder Christi einer Zauberkräft zuschreiben, ohne aber ihre Wirklichkeit zu läugnen. Origenes hat aber alle diese Gegner, zumal zurechtgewiesen, da er dem Celsus „abfertigend sagt: „Du schreibst die Wunder Jesu Christi der Zauberkräft „zu. Aber wo hat man je gehört, daß „einer jener Zauberer oder Schwarzkünstler seine Zuschauer zur Besserung ihrer „Sitten aufgefordert, oder ihnen eine „heilsame Furcht vor Gott eingestößt, „oder einen Lebenswandel empfohlen „hätte, der vor dem Richterstuhl des „höchsten Richters Billigung finden könnte? „Ist es nicht eine bekannte Sache, daß „sie nur unheilvolle Menschen sind, die „weder den Gedanken noch den Willen „für Besserung haben, sondern in höchstem Grade ein gottloses und verdammliches Leben führen? Was hat dagegen Jesus mit seinen Wundern gethan? Er hat diejenigen, welche Augenzeugen seiner Wunder waren, zur durchgängigen Besserung ihrer Sitten, zur Nachahmung der schönsten Tugenden, wofür er ihnen selbst das Beispiel gab, und zum Entschluß bewogen, bei allem, was sie thun, nichts anderes zu suchen, als nur Gott zu gefallen. Jesus brachte den Seinigen die wohlwollendste Sanftmuth, den tadellosesten Wandel, die aufopferungsvollste Wohlthätigkeit, die ungetrübteste Beständigkeit, Starks-muth und Gemüthsruhe in allem, was sie verwirren könnte, bei. Maß man also nicht alle Scham abgelegt und allem gesunden Menschenverstand entsagt haben, wenn man die Wunder

„Jesu Christi einer Zauberkräft zuschreiben, oder ihn selbst mit den Schwarzkünstlern auf Eine Linie stellen will?“ Noch kräftiger geht Eusebius im 3. Kap. seiner evangelischen Erweisung solchen Anklägern zu Leibe.

Durch die in der hl. Schrift erzählten und andere, genugsam bezeugte Wunder ist auch das Christenthum besonders in seiner Ausbreitung gefördert worden. Wäre aber auch eine solche Umgestaltung, wie sie durch die Ausbreitung des Christenthums in der Welt hervorgerufen worden, ohne Wunder geschehen, so wäre, wie der hl. Augustin bemerkt, gerade dieses das unbegreiflichste und ergreifendste aller Wunder.

Im Hinblick auf die wunderbare Ausbreitung der christlichen Religion ruft ein gelehrter Engländer (Vertheid. d. Rel. 1 Bd.) aus: „Wenn irgend etwas die Göttlichkeit der Offenbarung auf's glänzendste bestätigt, so ist es der Erfolg ihrer Ausbreitung, weil Alles dabei eine höhere Leitung der göttlichen Vorsehung erkennen läßt, die sich der schwächsten Mittel bedient, um die stärksten Hindernisse zu überwinden. Man kann in dieser Hinsicht wohl sagen, die Gründung und Ausbreitung der christlichen Kirche sei eines der wunderbarsten Werke, das die Welt je gesehen. Was ist das Evangelium? Eine Religion, die alle menschlichen Leidenschaften verlegt, dem Fleischn und Blute entgegen ist, den Juden ärgert, den heidnischen Weisen thöricht erscheint; eine Religion, gegen die sich alles zusammenzuthet und wehrt, was der Pöbel, was die Philosophen, was die Priesterschaft und die Staatsgewalt an Macht, Ansehen und Borurtheilen besitzt. Wer predigt diese Religion? Eine geringe Anzahl Männer von ganz gemeiner Abkunft, die weder Bildung noch Wissenschaft besitzen, deren Ansehen vor der Welt gar nichts ist, die vielmehr in den Augen der Welt verächtlich erscheinen und denen alle kunstgerechte Beredsamkeit mangelt. Und doch, wer sollte es glauben, Männer von solchen Eigenschaften, Männer, welche eine solche Religion zu predigen haben, treten an allen Enden und Orten der Welt auf

„predigen das Evangelium und bringen es dahin, daß ihre Predigt allenthalben mit Achtung aufgenommen und angenommen wird. Sie leiden Verfolgung, Noth und Peinen; verschmähen alles, was die Welt dem Menschen zu bieten vermag, und da sie bei ihrem großen Unternehmen einzig in der Hoffnung des Lehrers im Himmel Trost und Kraft suchen, gewinnt ihre Rede eine solche Macht, daß ihr Schall durch alle Welt ergeht (Röm. X.). Eine so unbegreifliche Veränderung, die an und in sich selbst so unglaublich und so sehr zu allem, was dabei mitwirkte, im Mißverhältniß steht, zeigt uns den Finger Gottes in so augenscheinlicher Weise, daß man blind sein müßte, wenn man ihn darin verkennen wollte.“

Durch die Weissagungen und Wunder hat Gott seine Abgesandten an die Menschheit beglaubigt und ihre Aussprüche als seine Werke bekräftigt. Gott hat durch ihren Mund zur Menschheit gesprochen und auf besondere Weise Wahrheiten geoffenbart, die der Mensch mit seiner Vernunft nie hätte auffinden können.

Die Nothwendigkeit einer göttlichen Offenbarung für das Menschengeschlecht liegt nach dem Gesagten außer Zweifel; ebenso die Gewißheit, daß Gott diese Offenbarung der Menschheit wirklich erteilt hat. Statt die große Wohthat in Zweifel zu ziehen, wollen wir vielmehr vor dem Allgütigen auf die Knie sinken, um zu danken, daß er seine Geschöpfe über die wichtigsten Wahrheiten nicht im Ungewissen lassen, sondern Alle, die sich seiner Gnade nicht entziehen, mit dem Lichte seiner Offenbarung aufklären wollte.

Aus der bundesrätlichen Revisionsbotschaft über die religiösen Verhältnisse in der Schweiz. *)

Bei der Revisionsabstimmung im Januar 1866 wurde der Artikel, der Gewissens- und Kultusfreiheit einführen

und überhaupt das bürgerliche Recht vom Religionsbekenntniß abtrennen wollte, von 162,992 gegen 157,629 Bürgern und 11 gegen 11 Kantonen verworfen. Der Bundesrath bemerkt hiezu:

Man darf nicht vergessen, daß, wenn auch die Schweiz das Land der politischen Freiheit ist, doch die religiöse Freiheit von jeher durch Gesetz und Sitte sehr beschränkt in ihr war. Seit der Glaubensspaltung wurde unser Land durch mannigfache, blutige Kämpfe zwischen den Konfessionen zerrissen und Anstände zwischen Staat und Kirche sind bis auf den heutigen Tag in vielen Kantonen an der Tagesordnung geblieben. Der Gedanke der religiösen Freiheit entstand in dem freien Lande jenseits des Ozeans; er kam als ein fremder, mit vielem Mißtrauen angesehener Gast nach dem alten Europa zurück und auch da nicht zum ersten in unsere Thäler. Alleine jene Abstimmung von 1866 beweist, daß er trotz seiner fremdartigen Abstammung doch Wurzeln zu fassen vermochte und daß ein großer Theil unseres Volkes zum Bewußtsein durchgedrungen ist, daß die politische und religiöse Freiheit Schwestern seien, welche sich ohne großen beiderseitigen Schaden nicht trennen lassen.

Seit jener Abstimmung im Jahr 1866 hat ein neues Ereigniß in sehr ernster Weise auf die Wichtigkeit der Lostrennung des bürgerlichen Rechts von dem religiösen Bekenntniß aufs Neue aufmerksam gemacht — das Concil.

Der Zweck des Concils, sagt die Botschaft, liegt ziemlich unverhüllt da. Es werden namentlich drei Dinge angestrebt: die innere Kräftigung und einheitliche Zusammenfassung der Kirche; die Uebertragung dieser verstärkten kirchlichen Gewalt in eine einzige Hand und die Verwendung dieser potenzierten Macht gegen den Staat, die Wissenschaft und die Andersgläubigen. Der erste Zweck soll erreicht werden durch die Reform der inneren Disziplin, der zweite durch die Infallibilitätsklärung des Papstes, der dritte durch die Dogmatisirung des Sylabus. Es läßt sich nicht bestreiten, daß dieser Plan in einem großartigen Styl angelegt ist, selbst wenn man ihn auch nur als eine Kopie eines vor bald tausend Jahren von gleicher Seite entworfenen Planes aufzufassen gewillt ist. Der unbefangene Denker wird ihm zwar kaum einen dauernden Erfolg zu prognostiziren vermögen; allein es kann sich auch kaum Jemand darüber täuschen, daß der nächsten Zeit in dieser Richtung schwere innere und wohl auch äußere Kämpfe bevorstehen und dem Staate

nichts Anderes übrig bleibt, als sich gegen diese Gefahren ebenfalls zu waffnen.

Aber in welcher Weise soll dies nun geschehen? Soll der Bund der Kirche den Krieg erklären, den Gesandten des päpstlichen Stuhls verjagen, die ehemaligen Badener Konferenzbeschlüsse dogmatisiren, die Klöster aufheben, der Kirche die jetzigen Mittel zum Lebensunterhalt entziehen u. dgl.? Es mangelt nicht an Stimmen, welche diese Mittel als die für die Situation geeignetsten empfehlen. Wir haben indeß in der Schweiz die Erfahrung bereits gemacht, daß dieselben zwar geeignet sind, die Eidgenossen unter einander zu verfeinden, daß dagegen der beabsichtigte Zweck dadurch sehr wenig erreicht wird.

Der Bundesrath glaubt, es gebe ein besseres Mittel zur Beseitigung der drohenden Gefahren, zugleich ein solches, das Allen gerecht ist und Niemanden weh thut, nämlich die Proklamirung der religiösen Freiheit.

In der Verfassung soll die religiöse Freiheit geschützt werden durch drei Sätze. Der erste gewährleistet die Gewissensfreiheit und bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Der zweite Satz macht das gesammte bürgerliche Recht unabhängig von religiösen Glaubensbekenntnissen oder religiösen Handlungen. Die Staatsgewalt darf also den Bürger nicht mehr nöthigen, seine Kinder zur Taufe zu bringen, oder in den Religionsunterricht und die Christenlehre zu schicken oder konfirmiren zu lassen; es darf der Bürger, welcher sich zu religiösen Akten nicht bequemen will, nicht mehr bevogtet werden; der Bürger darf seine Ehe abschließen, ohne zu einem religiösen Akte, wie kirchliches Aufgebot, Einholung kirchlicher Dispense, kirchliche Trauung, genöthigt zu sein; der Eidverweigernde darf weder bestraft, noch von bürgerlichen Aemtern ausgeschlossen werden u. s. f. Daran schließt sich auch der früher schon bei den Ehefachen entwickelte Satz, daß Niemand verhalten werden kann, sich in Eheangelegenheiten einer geistlichen Gerichtsbarkeit zu unterziehen.

Der dritte Satz ist eine nothwendige Konsequenz des ersten. Gewissensfreiheit wäre nicht mehr vorhanden, wenn Jemand gegen seinen Willen genöthigt würde, für Kultuszwecke einer ihm fremden Konfession oder Religionsgenossenschaft Steuern zu bezahlen. Jede Genossenschaft mag die ihrem Glauben Angehörigen selbst besteuern oder es kann auch der Staat da, wo eine Auscheidung nicht erfolgt ist, für solche Zwecke Steuern erheben, vorausgesetzt, daß sie für alle

*) Wir geben heute diesen Auszug aus dem denkwürdigen Aktenstücke ohne Bemerkung, und vorbehaltend darauf zurückzukommen. (Die Red.)

Religionsgenossenschaften gleichmäßig verwendet werden. Dagegen wäre es Gewissenszwang, den Einen zum Besten des Anderen zu besteuern für religiöse Einrichtungen, die er in seinem Gewissen vielleicht verabscheut. Dieser Satz beschränkt sich aber ausdrücklich auf Ausgaben für eigentliche Kultuszwecke. Die kirchlichen Anstalten dienen dormalen bekanntlich auch noch anderen Gemeindefzwecken; die Kirchen selbst sind politische Versammlungslokale; die Glocken werden auch für soziale und polizeiliche Zwecke benützt; die Thurmuhren dienen allen Einwohnern ohne Rücksicht auf ihren Glauben; die Begräbnisplätze werden bezugleich, auch wo sie nicht bürgerlich sind, oft gemeinsam gebraucht. Für solche Ausgaben dürfen daher in passendem Maße auch Nichtangehörige der betreffenden Konfession mit zur Steuer herangezogen werden.

Mit diesen drei Sätzen hält der Bundesrath die religiöse Freiheit des Bürgers für vollständig geschützt gegen die Eingriffe der Kirche. Auf der anderen Seite muß aber auch die Freiheit der Religionsgenossenschaften vom Staate geachtet und beschützt werden. In dieser Beziehung enthält die Botschaft folgende Bemerkungen.

Der Staat, sagt sie, soll für's Erste jeder Religionsgenossenschaft gestatten, sich nach eigenem Ermessen frei zu konstituieren. Dieses Recht kann schon durch Art. 46 der Bundesverfassung als im freien Vereinsrecht enthalten angesehen werden und bedarf aus diesem Grunde keiner ausdrücklichen Erwähnung mehr. Er soll weiter jeder Religionsgenossenschaft die freie Ausübung des Gottesdienstes innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleisten. (Artikel 44 a, erster Satz.) Wenn der Vater im Himmel trotz seiner Allmacht zuläßt, daß die Menschen ihn in verschiedener Weise verehren, warum soll denn der Mensch den Menschen hindern, Gott in der Weise anzurufen, wie jeder in seinem Gewissen sich verpflichtet findet, sobald er damit nicht Sitte und öffentliche Ordnung stört? Die Kultusfreiheit ist im Grunde für die Religionsgenossenschaft genau das Gleiche, was die Gewissensfreiheit für den Einzelnen; ja es hört letztere geradezu auf, wenn die Uebung des Glaubens und der Gottesverehrung untersagt ist. Damit sind die zwei hauptsächlichsten Rechte bezeichnet, welche die Kirche für ihre Formation und ihre innere Unabhängigkeit nöthig hat.

Hinwieder kann der Staat nicht zu-

geben, daß die Kirche sich im Weitern außerhalb das gemeine Recht stelle, das für Alle im Staate gilt. Der Staat ist verpflichtet, allen seinen Bürgern, Genossenschaften und Korporationen gleiches Recht zu gewähren; er kann nicht Jedem das Recht nach seinem religiösen Glaubensbekenntniß zuschneiden; den Einen vom Militärdienst aus religiösen Skrupeln entbinden; dem Geistlichen einen Ausnahmegerichtsstand anweisen; das Kirchengut ausnahmsweise von Steuern befreien; die Gesetze über den Erwerb von Gütern zu todter Hand zu Gunsten der Kirche modifiziren; ihr die Gründung von Korporationen und Stiftungen auf Bedingungen, die dem gemeinen Recht nicht entsprechen, bewilligen; die Kloistereinsätze von den für Ausübung des Lehramts vorgeschriebenen Examen entbinden u. d. d. Diesen Gedanken spricht der vierte Satz des Art. 44 aus in den Worten: „Das Glaubensbekenntniß entbindet nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.“ Es sollen für die Kirche keine Ausnahmsgesetze, weder zu ihren Gunsten, noch zu ihren Ungunsten, gemacht werden. Aus letzterem Grunde verlangt auch der Bundesrath die Beseitigung der in Art. 64 enthaltenen Zurücksetzung der Glieder des geistlichen Standes bei den Wahlen in den Nationalrath. Das Recht für die Kirche soll in jeder Beziehung dem gemeinen Recht konform sein; sie soll nicht als außer dem Staate bestehend betrachtet werden, nicht als eine ihm fremde Macht gegenüber stehen; sie sei nicht ein Fremdling im Hause des Staates, noch ein Unterthan desselben, sondern mit und neben den andern Bürgern dessen freie und gleichberechtigte Bürgerin.

Am Schlusse faßt die Botschaft den Standpunkt des Bundesrathes in der Frage der religiösen Verhältnisse in die drei Worte zusammen:

Schutz der religiösen Freiheit und zwar der Freiheit des einzelnen Bürgers, wie der Religionsgenossenschaften, aber auch Festhaltung des bürgerlichen Rechtes gegen Jeden, der versuchen sollte, sich außer das Staatsgesetz zu stellen, und in letzter Linie Schutz der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen selbst. *)

Die Kantonal-Konferenz der aargauischen Geistlichen.

Am letzten Dienstag (5. Juli) hat sich in Baden „die Kantonal-Konferenz

der aargauischen katholischen Geistlichkeit“ konstituiert und zu seinen Vorstandsmitgliedern gewählt die Hochw. Herren: Stiftspropst Huber in Zurzach, Dekan Herzog in Wegenstetten, Kammerer Rohner in Sarmenstorf, Kammerer Birchmeier in Lunkhofen und Kammerer Mohr in Rohrdorf. Mit dem Präsidium wurde Hr. Propst Huber betraut. Die Stimmung der zahlreichen Versammlung (86 Geistliche aus allen Landestheilen nahmen daran Antheil) war eine gehobene und durchaus vom Geiste der Liebe zu Kirche und Vaterland getragene. Die Verhandlungen wurden würdig und ernst gepflogen.

Nach Berathung des Statutenentwurfes, welcher dem bischöflichen Ordinariate zur Prüfung eingesandt worden, schritt die Versammlung zur Behandlung folgender zwei hochwichtigen Angelegenheiten: Amtsdauer der Geistlichen im Kanton Aargau — und Seminarfrage.

1) Am 20. Mai hat der aargauische Große Rath in erster Berathung einen Gesetzesvorschlag über die Amtsdauer der Geistlichen angenommen, welcher alle bisherigen Projekte an Ungerechtigkeit und tiefgreifenden Folgen weit übertrifft. Früher wurde nur das Abberufungsrecht oder die periodische Wiederwahl der Geistlichen angestrebt. Der gegenwärtige Gesetzesvorschlag unterwirft die Geistlichen beider Maßregelungen zugleich, indem er die Kirchengemeinden anleitet, alle sechs Jahre eine Neuwahl der Seelsorgsgeistlichen vorzunehmen und gleichzeitig dem Regierungsrathe die Befugniß überträgt, bei grober Pflichtverletzung selbst definitiv gewählte Geistliche jederzeit zu entlassen. Versagt der Bischof die Mitwirkung zur Erledigung einer Pfründe, so entzieht der Regierungsrath dem betreffenden Geistlichen unter Umständen auch die Wahlfähigkeit auf kirchliche Pfründen im Kanton. Zudem stellt das neue Gesetz die Geistlichen hinsichtlich ihres Amtes und ihres Verhältnisses zur Gemeinde unter die Aufsicht des Kirchenrathes und Regierungsrathes und erkennt diesfalls diesen Staatsbehörden die gleichen gesetzlichen

*) Vergl. Bund Nr. 183.

Befugnisse zu, wie gegenüber anderen Beamten.

Die Kantonal-Konferenz beschloß einmüthig, gegen ein eben so ungerechtes als unheilvolles Gesetz, im Einvernehmen mit dem Hochwft. Bischöfe, sowohl bei der gesetzgebenden Behörde als bei dem Volke, welches nach der zweiten Berathung über die Annahme oder Verwerfung des Gesetzes zu entscheiden hat, die nöthigen Schritte zu thun.

2) Als zweites Traktandum wurde die Seminarfrage behandelt. Die Kantonal-Konferenz beschloß, im Anschluß an das Hochwft. Domkapitel an den schwer getränkten Bischof die Bitte zu richten, ein freies bischöfliches Seminar zu gründen, verbunden mit der Zusicherung bereitwilliger Mithülfe von Seite der aargauischen Geistlichkeit.

Bei dem Mittagmahle gab sich in begeisterten Worten die Freude über die Gründung der Kantonal-Konferenz und das glückliche Resultat ihrer ersten Versammlung kund.

Bleibt sich dieser neue, im Aargau noch nie gesehene Verein von katholischen Priestern seiner Zusammengehörigkeit und hoher Aufgabe bewußt, einerseits die Bande der Freundschaft enger zu knüpfen, und andererseits die gemeinsamen heiligen Interessen des Vaterlandes und der Kirche in guten Treaun und mit vereinten Kräften zu wahren und zu pflegen, — dann steht ihm, wir hoffen das zuvorsichtlich, eine segensreiche Zukunft bevor.

Wochen-Chronik.

Schweiz. Die Jahresversammlung des Schweizer Pius-Vereins wird auf den 31. August und 1. September 1870 in Freiburg stattfinden. Die Verhandlungen werden sowohl in deutscher als französischer Sprache geführt werden und das Piusfest so für die Sprachgenossen der beiden Landestheile Interesse bieten.

— Berichte aus Rom melden, daß die meisten Bischöfe aus der Schweiz nach Erledigung der Infallibilitätsfrage für die Sommerszeit in ihr Vaterland zurückkehren. Der Gn. Abt von Einsiedeln hat seine Rückkunft bereits angemeldet.

Bisthum Basel.

Solothurn. Gleichwie auf den Ruinen der alten römischen Stadt Fridau das bescheidene Fultenbach zwischen Obstbäumen und Wäldern verborgen liegt, so lebte und wirkte im dortigen Pfarrhaus seit Jahren ein seelenehriger Priester, welcher verborgen und bescheiden seine Mußestunden den literarischen Arbeiten widmete. Aus seiner Feder sind folgende Erzählungen geflossen: Durkli, der Schnapsler; die Modistin oder Glitterglanz und Fögelthum; Hans Dampf, der Eisenbahner; Anneli, Novelle aus dem Diensten-Leben; Fritz Wig, ein Stück aus dem Gesellenleben.

Da dieser verdienstvolle Schriftsteller diesen Sommer gestorben, so dürfen wir nun seinen Namen wohl nennen und beifügen, daß er seit Jahren ein fleißiger Mitarbeiter der 'Kirchenzeitung' war: Pfarrer Lorenz Hirt bleibt in gutem gesegneten Andenken. Selbst während dem letzten, für ihn mühseligen Winter arbeitete er noch an einer zeitgemäßen und volkstümlichen Erzählung und schrieb sie bis zum letzten Kapitel in's Kleine, unter dem Titel: Breneli, eine Novelle aus dem Fabriklerleben. Das Manuskript hat er in seinen letzten Tagen noch einem Freunde übergeben mit den Worten: „Das ist mein Schwanengesang. Vielleicht könnten diese Blätter nach meinem Tode noch einigen Nutzen stiften. Ich habe nicht nur manche schöne Mußestunde darauf verwendet, sondern auch manche Nacht mich mit dem Gedanken beschäftigt, wie das Elend der armen Fabrikler zu schildern und demselben abzuhelpen wäre.“ *)

Luzern. Das 'Tagblatt' möchte die Fronleichnamsprozession aus Zartgefühl für die hier wohnenden Protestanten abschaffen. Wir glauben, die hiesigen Protestanten sind weit entfernt, dem katholischen Volke seine Prozessionen wegnehmen zu

*) Wie wir vernehmen, soll diese Erzählung im nächstjährigen St. Ursentalender erscheinen, gleichwie die oben erwähnten Erzählungen alle in den frühern Jahrgängen dieses Kalenders zu finden sind.

wollen, anders dürfte es sich leider bei einem Theile der Liberal-Katholiken verhalten? Ein solcher Anlauf würde übrigens hier die gleiche Folge haben, wie ein ähnlicher in München, von wo man schreibt:

Der in tausendjähriger Erfahrung beständige Sach, daß die Unternehmungen der Feinde der Kirche zum Triumph der Letztern ausschlagen, hat in unserer Stadt auf's neue seine Bekräftigung gefunden. Seit Jahrzehnten hat München keine Fronleichnamsprozession gesehen so großartig an Ausdehnung und würdig an Haltung, wie die heutige, für welche die Vertreter der Stadt jede Ausgabe abgelehnt, an der nicht theilzunehmen sie förmlich beschlossen hatten! Fehlte nun zwar die Vertretung der Stadt, so war die Stadt selbst da; das katholische München hat eine großartige Demonstration gegen die Richtung seiner Gemeindegollegien gemacht, und wenn die Herren für das, was man moralische Niederlage nennt, empfindlich sind, so beneiden wir sie um die Gefühle nicht, welche sie bei diesem Anlaße beseelen mußten.

— Am 24. Juli findet die Volksabstimmung über Ankauf des ehemaligen Klosters St. Urban behufs Errichtung einer Irren-Anstalt statt. Der Landbote von Sursee empfahl den Ankauf als eine Ehrensache des Kantons. Bei diesem Anlaße wird uns bemerkt, daß die in Nr. 26 mitgetheilten formellen Angaben nicht vollständig seien. Laut Grobtrathsdekret vom 8. Juni 1870 enthält der Güterkomplex zu dem Kloster 430³/₈ Juchart Land und 47¹/₂ Juchart Wald. Die Höfe sind die zwei Sonnhalden, gerade die schönstegelegenen und der große Weiherhof, gerade der nächste und grasreichste. Der Bauwerth aller Gebäulichkeiten sammt dem Landwerthe geht über 2 Millionen, dafür soll aber nicht mehr als 600,000 Fr. bezahlt werden.

Aargau. Aus diesem Kanton sind uns folgende zwei Bemerkungen zugegangen: 1) Auswärtige katholische Geistliche, welche durch das katholische Freiamt wandern, möchten sich einer priesterlichen Kleidung bedienen, welche dem Volk zur Erbauung und nicht zum Anstoß

diene, nicht Alles passe überall. 2) Auch im Aargau sei man wie in Zug, mit der Klassifikation der Seminaristen, welche Hr. Menward Meyer im Großrath zu Luzern sich erlaubte, nichts weniger als einverstanden und erfuche den Luzerner Schultheißen, seine schulmeisterlichen Vorbeeren auf einem andern Gebiete zu verwenden.

— Staatsbischof Augustin Keller hat, wie lezhin ein Gesang, so jetzt ein Turnfest benützt, um gegen Papst, Bischöfe und Concil loszuziehen und den konfessionellen Unfrieden zu pflanzen. Hat deswegen eine knappe Mehrheit in Bern, den Langenthaler Störefried zum Vicepräsidenten des Ständeraths erkiesen?

Jura. In Delsberg ist Hr. Carlin, Advokat und Professor, von seinen Geistesgenossen bürgerlich begraben worden ohne religiöse Feier. Wir erinnern uns, daß Hr. Carlin an der Weihe des Hochwst. Bischofs Vachat in Solothurn in einem Toast den Wunsch aussprach, die Tröstungen des Hochwst. Bischofs an seinem Sterbebette zu empfangen; entweder hat derselbe sich, oder seine Freunde ihn jetzt des kirchlichen Trostes beraubt.

— Die Dekane der bernischen Jura katholischer Konfession, Hr. Generalvikar und Domherr Girardin an der Spitze, richteten eine Adresse an die Regierung, um die Wiederherstellung der theologischen Fakultät zum Heranbilden der jungen Geistlichkeit der vier Bezirke. „Nach dem Vertrage vom 15. November 1815 zwischen Bern und den Abgeordneten des alten Bisthums Basel sei ausdrücklich festgesetzt worden, die Anstalten für Bildung von Geistlichen sollen bestehen, unterhalten und verwaltet werden. Seit 1836 sei das Gymnasium von Pruntrut des theologischen Unterrichts beraubt.“ Die Vorstellung verlangt die Errichtung eines Priesterseminars und Widerruf des Beschlusses vom 2. April, der die Aufhebung des Seminars zu Solothurn ausgesprochen hat.

Bisthum St. Gallen.

Vom Bodensee. (Brief.) Seit vor hundert und zwanzig Jahren die berück-

tigten Franzosen Diderot und d'Alembert mit ihrer „Encyclopædie, ou dictionnaire raisonné des sciences, des arts et des métiers“ an's Licht getreten, haben diese Art wissenschaftlicher Sammelwerke überall und namentlich in Deutschland und der Schweiz mannigfache Nachahmung und Fortsetzung gefunden. Leider verfolgen aber der größere Theil dieser Werke eine antikatholische Richtung, und erst in neuerer Zeit hat man angefangen, solchen literarischen Erzeugnissen, die um so nachtheiliger wirken, je ausgebreiteter deren Gebrauch ist, encyclopädische Werke in ächt-katholischem Sinne entgegen zu setzen.

Unter diesen begrüßen wir freudigst die bereits über die Hälfte erschienene „Allgemeine Realencyklopädie, oder Conversationslexikon für alle Stände, im Druck und Verlag von Georg Joseph Manz in Regensburg. Je freudiger wir aber diese „dritte, gänzlich umgearbeitete und sehr vermehrte Auflage“ im Ganzen anerkennen und beloben, um so unangenehmer und befremdender berührten uns einzelne Artikel, unter diesen derjenige über: Deutsche Philosophie. Wir führen aus diesem die Hauptsätze hier wörtlich an, um so mehr, da dieser Artikel bei der gegenwärtigen lebhaften Bewegung auf theologisch-philosophischem Gebiete von besonderem Gewichte zu sein scheint.

Diese Hauptsätze lauten, wie folgt: „Die mit Wundergewalt die Welt sich „erlösende Erlösungsthat und die hiemit „Schritt haltende Entwicklung des kirchlichen Glaubens und Lebens, wirkten wie „betäubend auf den Menscheng Geist, und „dem christlichen Wesen entgegen, „fiel der in die Kindschaft Gottes aufgenommene Mensch, mit all' seinem Denken „und Handeln der im Kampf gegen Heidenthum und Ketzerei übermächtig „gewordenen kirchlichen Autorität anheim. „Das ist das Wesen scholastischer Philosophie, die Dienerin dieser Autorität zu sein. Aber diese Art Philosophie entspricht, so lieb sie der kirchlichen Autorität sein mag, ganz und gar nicht dem christlichen Geiste. Nicht alte Schablonen „genügen ihm; wie er selbst eine aus

„dem Alterthum sich über das Alterthum „erhebende Originalthat ist, so fordert „er auch, daß seine Philosophie sei die „subjektiv im Menscheng Geist wiederholt sich „vollziehende Christusthat. Das christliche Wesen aus sich selbst heraus ohne „andere Schranke als die im Prinzip „selbst liegende zur reinsten Blüthe zu „bringen, diese Aufgabe ist nirgendwo „so zu Tage getreten wie in Deutschland; nirgendwo ist der Geist des Christenthums reiner gedacht worden, als „von deutschen Denkern.“

In diesen Sätzen liegt doch wohl eine Ueberschätzung der deutschen Philosophie und eine gefährliche Einladung zu immer größerer Emanzipation von der kirchlichen Autorität.

Bisthum Chur.

Zürich. In Horgen soll nächstens mit dem Bau einer katholischen Kirche begonnen werden.

Bisthum Lausanne.

Freiburg. Die „Revue de la Suisse catholique“ empfiehlt sich durch ihre gründlichen Aufsätze und strengkirchliche Richtung. Das soeben erschienene IX. Heft enthält interessante Aufsätze über Bischof Mermaillob, über die römische Kirche und die Schriften des P. Gratry, den Pius- und Vincentiusverein, Poesien, Monats-Chronik etc.

Bisthum Sitten.

Wallis. Laut Privatkorrespondenzen hat unser Hochwst. Bischof im Namen der Kommission über das Schema vom Glauben gesprochen, um die von einigen Vätern gemachten Einwürfe zu wiederlegen. Er hat dabei einen glänzenden Erfolg gehabt und wurde beim Herabsteigen ab der Mednerbühne von den Karbinälen beglückwünscht.

Bisthum Genf.

Genf. Im Großen Rath hat sich wieder einmal eine Stimme gegen die Abwesenheit des Msgr. Mermillob erhoben? Ist der Hochwst. Bischof in Genf, so ist es gewissen Leuten nicht recht; ist er nicht in Genf, sondern in Rom, so ist es ihnen wieder nicht recht;

der katholische Bischof kann es diesen hohen Geistern nie treffen. Der Große Rath war jedoch so weise, dieser Stimme keine Folge zu geben.

Testnische Bisthümer.

Testin. Bei der Verathung über die Verfassung hat der Große Rath einen Antrag auf Garantirung der Civilehe und des Civilstandes verworfen.

* * * Berichte aus der protest. Schweiz. —

Neuenburg. Die Hauptartikel des Gesekentwurfes über die Trennung von Kirche und Staat lauten wie folgt:

„Art 1. Die zwischen dem Staat einerseits und der protestantischen Landeskirche und der katholischen Kirche andererseits bestehenden Beziehungen werden mit dem 1. Januar 1871 aufhören. Von diesem Zeitpunkt an wird kein Kultus besoldet weder vom Staat noch von den Bürger- oder Einwohnergemeinden.

„Art. 2. Die Einkünfte der im Jahre 1848 mit dem Staatsgut verschmolzenen Kirchengüter können ihrer ursprünglichen Bestimmung nicht entfremdet werden.

„Art. 3. Demzufolge werden die Einkünfte der Kirchengüter alljährlich durch den Staat ausbezahlt an die Vertreter der Kirchen oder Pfarreien, welchen jene Güter gehörten, um zu Gunsten der betr. Kulte verwendet zu werden.“

Die Ausmittlung des Vermögensstandes jeder Kirche wird einer besonderen Kommission übertragen.

Die Pfarrhäuser werden wieder Eigenthum der Gemeinden.

Die Kirchen bleiben Eigenthum der Bürger- oder Einwohnergemeinden, mit der Last, daß die Gemeinden diese Gebäude unterhalten und sie den bestehenden oder neu sich bildenden Religionsgenossenschaften unentgeltlich zur Verfügung stellen. Die Priorität in der Wahl der Stunden, des Gottesdienstes steht dem Kultus der Mehrheit jeder Gemeinde zu. Alles unbeschadet dem Recht des Staates und der Gemeinden, die Kirchen bei Wahlen und Abstimmungen zu benützen.

Das Dekret soll dem Volk zur Annahme und Verwerfung vorgelegt werden

* **Rom. Concil-Chronik.** Seit unserm letzten Berichte haben die Concil-Verhandlungen folgende bedeutende Fortschritte gemacht.

a) In der Sitzung vom 2. Juli wurde das Proemium und das I. und II. Kapitel de constitutione Ecclesiae in der definitiven Redaction angenommen.

b) Für die Sitzung vom 5. waren die Abänderungsanträge bezüglich des III. Kapitels (72 an der Zahl) auf die Tagesordnung gesetzt.

c) In den vorgehenden Sitzungen wurde die Verathung der Infallibilitätsfrage fortgesetzt. Zwei schweizerische Bischöfe (Sr. Gn. Bischof Greith von St. Gallen und Sr. Gn. Bischof Mermillod von Genf) bestiegen die Rednerbühne. In jeder dieser Sitzungen verzichtete eine Anzahl Bischöfe auf das Wort, so daß am 4. Juli kein Redner mehr angeschrieben war und die Diskussion über die Infallibilität geschlossen wurde. Die gefallenen Anträge werden nun von der Deputation zusammengestellt, geprüft und der Congregation neuerdings vorgelegt. Dieselbe stimmt sodann schriftlich ab mit „Placet“, oder „Placet juxta modum“, oder „Non placet.“ Diese Voten wandern nochmals an die Deputation zurück, welche die in den Voten juxta modum beantragten Modifikationen nochmals prüft, und erst dann gelangt die definitive Redaction zur Gesamtstimmung und zwar zuerst in der Congregation und dann in der öffentlichen Sitzung. Letztere wird kaum vor dem 16. oder 17. dieß stattfinden.

Für die Spezialberathung der Infallibilitätsfrage hatten sich im Ganzen 120 Redner einschreiben lassen, ungefähr 50 haben das Wort geführt, die übrigen darauf successiv verzichtet. Im Ganzen hat das Concil in den Allgemeinen und den stoffverwandten Verathungen 154 Vorträge über die Infallibilität angehört!

Man sieht in Rom mit großer Beruhigung dem Schlussergebnis entgegen. Berichte, die wir jedoch nur unter Vorbehalt wiederholen, wollen

wissen, daß die Inopportunisten in der Congregation mit „Placet juxta modum“, in der öffentlichen Sitzung aber einfach mit „Placet“ stimmen werden. Die Voten „Non placet“ werden jedenfalls eine kleine Minorität bilden. Es gibt sogar wohlunterrichtete Personen, welche immer noch hoffen, daß die definitive Redaction nicht nur die moralische, sondern — beinahe die physische Einstimmigkeit auf sich vereinigen werde. Es wird versichert, daß letzter Zeit Konferenzen zwischen den Bischöfen Dechamps und Düpanloup und zwischen den Erzbischöfen Manning und Rauscher stattgefunden haben, welche einen sehr conciliatorischen Character hatten.

Italien. Auf den Schlachtfeldern von San Martino und Solferino fand am 20. d. die feierliche Einweihung der Begräbnißstätten und Grabkapellen statt.

Deutschland. Die liberalen Blätter behaupten, Cardinal Schwarzenberg werde eventuell gegen das Infallibilitäts-Dogma protestiren; in Rom erklärt der Cardinal, selbst Jedermann öffentlich, daß kein Wort hieran wahr sei.

China. Am 21. Juni sind in Peking alle katholischen Missionaire (Franzosen) massakrirt und die Kathedrale verbrannt worden.

Personal-Chronik.

Ernennungen. [Graubünden.] Zum Kaplan in Sedrun, Gemeinde Tavetsch, wurde Hochw. Herr Luor, Priester im Seminar in Chur, gewählt.

[Glarus.] Zum Kaplan in Nettstal wurde Hochw. Hr. Schwitler, Diakon im Semtnar in Chur, gewählt.

R. I. P. [Schwyz.] Sonntag den 26. v. Mts. starb im Lehrerseminar zu Rickenbach Hochw. Hr. Kaplan Franz Felchlin von Arth. Geboren Anno 1844 von armen Eltern, verlor er frühe seinen Vater, und da seine Mutter die zahlreiche Kinderschaar nicht allein durchbringen konnte, so wurde der kleine Franz in das Waisenhaus Arth aufgenommen und zog die Aufmerksamkeit des Hochw. Hrn. Dekan Stocker auf sich. Dieser liebende Menschenfreund ermöglichte es ihm, die Sekundarschule, und nachdem die Talente des strebsamen Knaben dort herrlich zu entfalten begannen, mit Hilfe edler Menschenfreunde, insbesondere des Frauenvereins Arth, die Klosterschule in Einsiedeln zu besuchen. Dort

war er einer der ersten in der Reihe seiner Mitschüler. Nachdem er das Priesterseminar in Chur mit Erfolg absolvirt, wurde er 1868 zum Priester geweiht und sogleich als Kaplan und Sekundarlehrer nach Arth gewählt. An dieser Stelle wirkte der Verstorbene feither mit anerkanntem Erfolg. Vor einigen Wochen wurde Herr Felchlin von Herrn Seminardirektor Schindler zur Auskürfe im Lehrerseminar ersucht. Der jugendliche Priester, scheinbar strogend von Gesundheit und Lebensmuth, ergriff mit Freude die Gelegenheit, sich auch in höheren Kreisen des Lehrwirkens umsehen zu können. Am hl. Fronleichnamsfeste fühlte er sich während der Prozession plötzlich sehr unwohl und mußte sich heimbegeben. Er legte sich zu Bette und sollte dasselbe leider nicht mehr verlassen. Eine heftige Milz- und Lungenentzündung zerstörte rasch das edle Leben. Versetzt mit den Tröstungen der Religion, ruhig und gott ergeben sah er seiner Auflösung entgegen.

[Zu g.] In Zug ist die Vorsteherin des neugegründeten Spitals, die ehrw. Schwester Josephina Guggenbühl von Luzern, welche sich auch in dem Spital ihrer Vaterstadt große Verdienste erworben, den 2. Juli gestorben.

Bitte und Aufruf.

Nachdem seit einiger Zeit die Liste der Vergabungen zu Gunsten des **Baues der katholischen Kirche zu Biel** aus diesem Blatte zu Gunsten jüngerer Nebenbewerber verschwunden, zwingt den Unterzeichneten die Noth, selbe wieder in diese Spalten aufnehmen zu lassen.

Den so zahlreichen Wohlthättern hiesiger Gemeinde wird es zur Freude gereichen, zu vernehmen, daß der bescheidene Bau seiner Vollendung entgegengeht. Schon blickt das schlichte Thürmchen, mit dem Kreuze geschmückt, freudig in die Welt hinaus, die nahe Kirchweihe zu verkünden. Aber ach! es gehen die Mittel aus, die nothwendig sind, das angefangene Werk zu vollenden. Das Thürmchen ist ohne Glocke, der Bau unvollendet, die Kasse fast leer.

Wir bitten daher in diesen letzten Augenblicken, wo die neue katholische Kirche in Biel sich mit dem Hochzeitsegewand zu schmücken beginnt, alle edlen Freunde und Gönner um ein letztes Hochzeitsegewand für dieselbe zur bevorstehenden Kirchweihe. Bereits ist die Gemeinde Bremgarten (Kts. Aargau) durch die herrliche Gabe von Fr. 400 ehrenvoll vorangegangen.

Das dankbare Gebet der katholischen Gemeinde wird Gottes zeitlichen und ewigen Segen allen Wohlthättern ersuchen. Biel, 7. Juli 1870.

E. Jeter,
kathol. Pfarrer von Biel.

Inländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.	
Uebertrag von Nr. 27:	Fr. 10,707. 54
Durch Hochw. Hrn. Pfarrer und Sextar L. Loser in Steinerberg:	
Von einem Freunde der inländ. Mission	" 100. —
Von einem Priester des Kant. Schwyz	" 25. —
Von Ungenannt in Steinerberg	" 2. —
Kirchenopfer d. Gemeinde Gomiswald	" 36. —
Nachträglich aus der Pfarrei Meggen	" 4. 20
	Fr. 10,874. 74

Es wäre sehr zu wünschen, wenn bei Einlieferung von Geld für die inl. Mission angegeben würde, wie viele Exemplare des nächsten Jahresberichts verlangt werden.

Der Kassier der inl. Mission:
Pfarrer-Elmiger in Luzern.

Liebesgaben für die kath. Kirche in Biel.

Kathol. Kirchengemeinde Bremgarten	Fr. 400. —
E. J. in Biel	" 100. —
Herr v. B. in Solothurn	" 40. —

Für die neue Kirche in Münster.

Von J. W. in Luzern	Fr. 30. —
---------------------	-----------

Für die kathol. Kirche in Münster, Kt. Bern.

Zur Ausloosung sind nachträglich vergabt worden:

Von Hochw. Herrn Custos J. J. Steimann in Rapperswil:
10 Stahlstücke, als: Pius IX., Christus am Delberg, Magdalena, Christus-Kind, Christus beim Abendmahl, Abendmahl, Mater amabilis, Madonna del Lago, Römische Veterin, St. Johannes, Evang.

In der **Waisenanstalt zu Ingenbohl**, (Kt. Schwyz) sind folgende empfehlenswerthe Gebet- und Andachtsbücher soeben erschienen und schön gebunden zu beziehen:

Der selige Nikolaus von Flüe, ein Vorbild für alle Christen, dessen Lebensgeschichte und die gewöhnlichen Andachtsübungen und Lehrsprüche des Seligen enthaltend. S. 280, mit 1 Stahlstück. Ungebunden 40 Ct., in halb Leinwand gebunden 85 Ct.

Gedenksblätter, ein Lehr- und Gebetbüchlein für Jünglinge, herausgegeben von P. Theodos. (Zweite, vermehrte Auflage.) 288 S., mit einem Stahlstück. Ungebunden 30 Ct., in halb Leinwand gebunden 50 Ct.

Im Verlage des Unterzeichneten sind soeben erschienen und in allen Buchhandlungen des In- und Auslandes zu haben:

Die höchste Lehrgewalt des Papstes.

Von Dom Prosper Guéranger.

Abt von Solemes.

Autorisirte Uebersetzung. Gr. 8^o geh. Fr. 2. 60 Rp.

Ueber den hohen Werth des hier angezeigten Werkes des gelehrten und berühmten Abtes Guéranger von Solemes hat sich nicht nur die katholische Welt, sondern auch selbst der Heilige Vater in einem Brevé an den Verfasser ausgesprochen.

Conciliumpredigten

oder Unterweisungen über das Lehramt und die Concilien der Kirche, mit Rücksicht auf das Vatikanische allgemeine Concil.

Von Dr. J. P. Bäcker.

Priester der Diocese Limburg.

8^o geh. Fr. 1. 50 Rp.

Vorstehende „Conciliumpredigten“ sind sehr geeignet, über das Lehramt der Kirche und die Concilien zu unterrichten und aufzuklären, sowie die maßlosen Schmähungen schlechter Blätter über das allgemeine Concil zu widerlegen. Mainz 1870.

28

Franz Kirchheim.

Zuschrift des Generalvikars und der Defane aus dem Jura an die h. Regierung von Bern.

Monsieur le président et messieurs les membres du conseil-exécutif du canton de Berne.

Nous soussignés, doyens du Jura catholique, prenons la respectueuse liberté de vous soumettre les considérations suivantes que nous recommandons à votre équitable appréciation.

Avant la réunion de notre pays au canton de Berne, le collège de Porrentruy possédait une faculté de théologie et un séminaire.

En vertu du traité solennel, signé le 14 novembre 1815, entre les commissaires du gouvernement de Berne et les députés de l'ancien évêché de Bâle, il a été formellement stipulé (art. 3) que „les établissements d'instruction religieuse seront conservés, entretenus, et administrés comme par le passé, notamment les écoles de paroisse et les collèges de Porrentruy et de Delémont.“

Depuis la déplorable époque de 1836, le collège de Porrentruy est privé de son enseignement théologique, quoique garanti par les traités. Sans rappeler ici les causes qui ont provoqué l'interruption d'une branche d'enseignement si important, nous tenons à revendiquer des droits, qui, pour avoir été si longtemps méconnus, ne peuvent être supprimés.

Privés d'école de théologie dans leur pays, les aspirants au sacerdoce se sont vus forcés de s'expatrier pour aller faire à l'étranger leurs études de séminaire et le plus souvent au prix de bien grands sacrifices.

En 1858 seulement un séminaire épiscopal est créé à Soleure avec la participation des Etats faisant partie du diocèse de Bâle. En effet, le 17 septembre 1858, un concordat est conclu entre Mgr. Arnold, évêque de Bâle, et les délégués des différents cantons diocésains.

Cependant le séminaire de Soleure ne pouvait être une compen-

sation de la suppression de notre faculté de théologie; car l'établissement diocésain était principalement organisé en vue de l'enseignement des branches pratiques du ministère ecclésiastique et ne pouvait conserver les élèves au-delà d'une année.

Toutefois, nous le constatons avec reconnaissance, cette année de séminaire fournissait à l'évêque le moyen de s'assurer de la légitime vocation des jeunes théologiens avant de leur confier l'irrévocable mission sacerdotale.

Le 2 avril 1870, les délégués des Etats diocésains sont convoqués à Soleure, et, en l'absence du chef du diocèse, déclarent la convention de 1858 abrogée.

Nous n'avons pas besoin d'insister, Messieurs, pour faire comprendre combien ces procédés, ces coups d'Etat, tels que la lacération d'un concordat en l'absence d'une des parties contractantes froissent nos sentiments les plus intimes et les plus sacrés. C'est avec regret et douleur que nous avons vu les délégués bernois s'associer à une telle mesure, à laquelle, nous l'espérons, le conseil-exécutif mieux informé retirera sa sanction.

L'érection d'un séminaire diocésain est une obligation imposée par les concordats.

Dans l'Acte de réunion de 1815 nous lisons :

Art. II. „En cas que par les dispositions futures un évêché de Bâle dût être conservé, le canton de Berne s'engage à fournir dans la proportion des autres pays qui à l'avenir seront sous l'administration spirituelle de l'évêque les sommes nécessaires à l'entretien..... de son séminaire.“

Dans la convention de 1828, relative à la constitution du nouvel évêché de Bâle, nous lisons également :

Art. VIII. „Il sera établi à Soleure un séminaire pour lequel les gouvernements fourniront la dotation et les bâtiments.“

Nous basant sur les traités et les concordats qui sont les plus sûrs garanties de la bonne entente entre l'autorité civile et l'autorité

religieuse, et qui doivent être le terrain inviolable de tout législateur juste et consciencieux, nous venons solliciter de votre équité la révocation de la mesure prise le 2 avril à Soleure par les délégués bernois, et vous prions instamment d'aviser, de concert avec le chef du diocèse, aux moyens de mettre à exécution les articles des traités qui nous garantissent et une faculté de théologie et un séminaire diocésain.

Dans l'espoir que le conseil-exécutif voudra bien prendre en considération notre juste demande et y faire droit, nous le prions d'agréer l'assurance de la haute considération avec laquelle nous sommes ses très humbles et très obéissants serviteurs.

(Suivent les signatures.)

A u f r u f

einer Commission Hochwürdigster Concilsväter in Rom, vom 21. Juni 1870, als am Jahrestage der Papstkrönung Pius IX, zu Gunsten der katholischen Mission und aller Abgebrannten in Pera (Constantinopel).

Titl.!

Die Katholiken von Constantinopel haben vor kurzer Zeit einen unberechenbaren Verlust erlitten. Der große Brand vom 5. Juni, welcher den größten Theil der Vorstadt Pera in Asche gelegt, hat zugleich ansehnliche religiöse Anstalten, sowohl des lateinischen als des armenischen Ritus zerstört.

Das lateinische apostolische Vicariat mit seiner, dem hl. Johannes Chrysostomus geweihten Kirche liegt in Trümmern, eine schwere Prüfung, welche dieses ohnehin schon mit bedeutenden Schulden belastete Vicariat betroffen hat. Das armenische Patriarchat vorzüglich, das Seminar, die Pfarrwohnung, die Bibliothek, die Druckerei, das armenische Frauenkloster, und eine Häuserreihe, aus deren Miethzins jene Anstalten den größten Theil ihrer Unterhaltungskosten bezogen, das Alles ist in den Flammen zusammen gesunken. Priester, Seminaristen und Ordensfrauen konnten kaum ihr Leben retten, und eine zahlreiche

Schaar armer Mädchen, Zöglinge der armenischen Nonnen, sehen sich sammt ihren Erzieherinnen ohne Obdach und in der äußersten Noth.

So sind herrliche Schöpfungen, die Frucht von dreißigjährigen Opfern und Mühsalen, in wenigen Stunden vernichtet worden, und, da sie der ganzen armenischen Nation zum allgemeinen Vortheile gereichten, besonders das Seminar und das Frauenkloster, so wird der Gegenschlag dieses furchtbaren Ereignisses im ganzen Umfange des weit ausgebreiteten Patriarchats empfunden werden, vor allem von Seite der Gabensammlung (œuvre) „für die Missionen der Neubefehrten,“ welche Sammlung von Tag zu Tag schon reichliche Früchte lieferte und zu tröstlichen Hoffnungen berechtigte.

An diesen unermesslichen gemeinsamen Unfall reiht sich die schreckliche Noth, welcher zahlreiche Familien aus allen Ständen verfallen und folglich außer Stand gesetzt sind, den Bedürfnissen des katholischen Cultus hilfreiche Hand zu bieten.

Unser hl. Vater Pius IX., dessen edles Herz alle Leiden seiner Kinder empfindet, hat auch hier seine Theilnahme gezeigt, und obwohl selbst durch die Almosen der katholischen Welt unterstützt, obwohl auf seinem Schatze drückende Lasten liegen, dennoch dieser ruhmvollen orientalischen Kirche, Tochter der römischen, seine freigebige Hand geboten, ihr ein großartiges Almosen an Baarschaft, Kirchenschmuck und geweihten Gefäßen übermacht. Auch hat er den Vorschlag eines Aufrufs an die mildthätige Liebe der Bischöfe und der Gläubigen des Occident mit seinem Segen ausgestattet. Um nun den Erfolg dieses Unternehmens zu sichern, ist ein Komite von Bischöfen aller Nationen gebildet worden, welches zur Aufgabe hat, die Be-theiligung des katholischen Episkopates anzuregen, mit der Bitte, ihre Diözesanen zu diesem Liebeswerk aufzumuntern.

Man darf sich wohl der Hoffnung hingeben, daß die Gläubigen willig ihrem heiligen Vater Pius in einem Werke nachahmen werden, daß ihrer Liebe sowohl durch sein Beispiel als seine ermunternden Worte anempfohlen ist. Sie werden ihren schwer heimgesuchten leidenden Brüdern wirksame Hilfe bieten, und jene weit entfernte und hochwerthe Mission mit ihrer Hand aus dem Schutt erhebend, dem gesammten Orient eine große Lehre ertheilen; sie werden nämlich in den Augen jener durch das Schisma verirrten Nationen die universelle Liebe leuchten lassen, welche das glänzende und anziehende Merkmal der wahren Kirche ist, die Jesum Christum zum Haupt und Pius IX zum sichtbaren Oberhirten hat.

Aus diesem Grunde, T. T. richten die unterzeichneten Mitglieder des Comité ihre Bitten an Ihre Gnaden, den furchtbaren Schlag, der die Kirche zu Constantinopel betroffen, den Gläubigen Ihrer Diöcese zur Kenntniß zu bringen und dieselben um milde Beisteuern anzugehen, sei es durch Sammlung in jeder Pfarrei, sei es durch Aufnahme von Unterzeichnungen oder durch jedes andere Mittel, das Ihr Eifer zweckmäßiger finden mag.

Lucien Cardinal Bonaparte, Präsident.
Maximilian von Tarnocz, Erzbischof von Salzburg.

Michael Lodochowski, Erzbischof von Posen und Gnesen.

Raphael Valdivieso, Erzbischof von St. Jakob in Chili.

Joseph Sant' Alemany, Erzbischof von St. Francisco.

Gregor von Scherr, Erzbischof von München und Freising.

Patritius Leahy, Erzbischof von Cashel.

Joachim Limberti, Erzbischof von Florenz.

Spiridion Maddalena, Erzbischof von Korfu.

Mariano Barrio y Fernandez, Erzbischof von Valencia.

Carl de la Tour d' Auvergne-Lauraguais, Erzbischof von Bourges.

Pelagius von Lavastida, Erzbischof von Mexiko.

Ludwig Dubreil, Erzbischof von Avignon.

Martin Spalding, Erzbischof von Baltimore.

Ludwig Haynald, Erzbischof von Cozloca und Bac.

Heinrich Manning, Erzbischof von Westminster.

Andreas Schöppmann, Erzbischof von Utrecht.

Joseph Checa, Erzbischof von Quito.

Theodor von Montpellier, Bischof von Lüttich.

Anton von Macedo, Bischof von Bethlehem in Para.

Ludwig von Canossa, Bischof von Verona.

Caspar Mermillod, Bischof von Hebron und Weihbischof von Genf.

Eduard Howard, Sekretär und Hausprälat Sr. Heiligkeit.

Ordalien.

(Zur Abwehr zeitläufiger Angriffe.)
Ordalien (Gottesgericht) kömmt wahrscheinlich vom altdeutschen Wort „Drithel“ oder „Urtheil“ und bedeutet

soviel als „Gottesurtheil“. Diese Gottesurtheile beruhen auf der Idee, daß Gott den Unschuldigen nicht zu Grunde gehen lasse, und daß daher, wenn die Schuld oder Unschuld eines Verdächtigen durch menschliche Mittel nicht entdeckt werden könne, der Richter zu Schicksalsproben seine Zuflucht nehmen dürfe, um je nach dem Erfolg die Schuld oder Unschuld zu erkennen. Als solche außerordentliche Mittel wurden in frühern Zeiten vorzugsweise angewendet: die Feuerprobe, die Wasserprobe, die Kreuzprobe, die Kampsprobe zc., wo der Verdächtige entweder feuriges Eisen berühren, in warmes oder kaltes Wasser tauchen, in ermüdender Stellung längere Zeit unter einem Kreuz stehen, oder mit seinem Ankläger einen Zweikampf bestehen mußte zc. Burden bei diesen Proben die Glieder des Angeschuldigten verlegt oder unterlagen seine physischen Kräfte zu frühe der Anstrengung, so wurde dieses als Zeichen der Schuld, im entgegengesetzten Fall als Zeichen der Unschuld betrachtet, d. h. es wurde angesehen, als hätte Gott dem Angeschuldigten die nöthigen Kräfte zur Ausdauer der Probe gegeben oder entzogen, je nachdem derselbe in den Augen Gottes schuldig oder unschuldig war, es wurde also angesehen, als hätte Gott durch den Erfolg selbst das Urtheil gesprochen, daher wurden solche Urtheile auch „Gottes-Urtheile“, „Gottesgerichte“ genannt.

Diese Idee der Ordalien, wie sie in älteren Zeiten häufig vorkömmt, beruht offenbar auf einer irrigen Anschauungsweise der göttlichen Gerechtigkeit. Wenn auch Gottes Gerechtigkeit immer den Schuldigen erreicht; so steht es dennoch nicht in der Befugniß des Menschen, Gott vorzuschreiben, daß er die Urtheile seiner Gerechtigkeit nun gerade in diesem oder jenem Augenblick so oder anders vollziehen lassen müsse. Die Wege und die Mittel der göttlichen Barmherzigkeit sind wie die seiner Weisheit und Liebe unermesslich, sie dehnen sich nicht nur auf die Gegenwart, sondern auch auf die Zukunft aus und gehen selbst über das Grab bis in das künftige Leben. Es ist daher durchaus irrig und falsch, wenn der menschliche Richter glaubt, er könne

durch solche außerordentliche Proben die göttliche Gerechtigkeit zu Hülfe rufen und gleichsam in seine Gerichtsbarkeit und Bothmäßigkeit hineinziehen. Der Erfolg einer Feuer-, Wasser- oder Kreuzprobe spricht weder für noch gegen die Wahrheit einer Anklage; solche Schicksalsproben sind daher ihrer Natur nach verwerflich und beruhen auf Vorurtheil und Irrthum.

Wenn solchermaßen bezüglich der Ordalien in älteren Zeiten falsche Ansichten und Vorurtheile herrschten, so sind die Urtheile über diese in neueren Zeit nicht minder irrig, aber unter einem anderen Gesichtspunkt.

Irrig ist vorerst die gegenwärtig vielfach verbreitete Ansicht; die Ordalien seien von der christlichen Kirche ausgegangen. Die Schicksals-Proben sind vielmehr heidnischen Ursprungs und haben sich aus dem Heidenthum in das Christenthum eingeschlichen; auch finden wir dieselben schon im Judenthum, z. B. beim Verdacht eines Ehebruchs. Die christliche Kirche hat den Ordalien einen höheren Sinn abzugewinnen gesucht, indem sie die Proben mehr auf das moralische Gebiet hinzog, und entweder rein-moralische Mittel anwendete, wie z. B. den Empfang des hl. Abendmahls, oder die Schicksalsproben wenigstens mit so vielen religiösen Vorbereitungen und Ceremonien umgab, um auf moralischem Wege zum Selbstgeständniß der Wahrheit zu gelangen. Aber auch unter diesen veredelten Formen war die Kirche keine Freundin der Ordalien, sie bestimmte daher gewisse Zeiten des Kirchenjahrs, wo keine Gottesgerichte gehalten werden durften, sie suchte dieselben auch auf andere Weise zu erschweren, vorzugsweise eiferte sie gegen die Zweikampfsprobe und gerade den Bemühungen der christlichen Kirche ist es ausschließlich zuzuschreiben, daß alle diese Gottesgerichte endlich im 13. Jahrhundert ihr Ende erreichten.

Immerhin ist es ein Vorurtheil, wenn man glaubt, es seien durch die Ordalien eine zahllose Schaar Unschuldiger zu Grunde gegangen. Vorerst durften dieselben nicht wegen jedem Vergehen, sondern nur wegen Hauptverbrechen angewendet werden, zweitens durfte nur dann

zu diesem Mittel geschritten werden, wenn jedes andere Rechtsmittel, wie Zeugenbeweis u. unzulänglich geblieben, endlich wurden sie in der Regel dem Angeklagten mehr als Reinigungsmittel zugestanden und dieselben dienten daher gewissermaßen dem Angeklagten, welchem bereits jedes andere Ausweismittel abhanden gekommen, als letztes Entlastungsmittel.

Trotz dieser Beschränkungen beruhen jedoch, wie gesagt, die Ordalien ihrer Natur nach immerhin auf einer falschen Ansicht der älteren Zeit und dieselben sind an und für sich verwerflich, gleichwie die Urtheile und Uebertreibungen, welche in neuerer Zeit an diese Gottesurtheile sich geknüpft ebenfalls verwerflich sind. *)

Der Hochw. Herr Dekan, bischöfl. Kommissar und Domherr Meierhaus sel., gewesener Pfarrer in Arbon.

(Schluß.)

Schon Gesagtes und Allgemeines will ich da nicht wiederholen. Ebenowenig will ich erwähnen, daß der Verstorbene für ein ausdauerndes treues Wirken anderswo Kraft und Ermunterung suchen mußte als in dem zufolge öfterer Klage nicht recht entsprechenden Erfolg. Er theilte in dieser Beziehung das Schicksal der meisten Seelsorger, die nicht bloß materielle Früchte suchen. Auf eine Beurteilung über geleistete Pflichtleistung aber lasse ich mich nicht ein, so etwas dürfte als unbefugte Anmaßung betrachtet werden. Eine Lobhudelei nach dieser Seite hin ist mir zudem völlig zuwider. Wenn aus der Sorge für ein schönes Gotteshaus, für schöne Paramente und dgl. auf die Beschaffenheit des Seelsorgers in einer Gemeinde ein zutreffender Schluß gezogen werden kann: so bedarf es da wahrlich keines weitem Lobes. Man betrachte in der Kirche zu Arbon nur den schön restaurirten Chor, die prächtigen Altäre und herrlichen Glasmalereien, was Alles durch die Bemühungen und auch großen Opfer des Berewigten zu Stande kam, und urtheile dann selbst. Auch den zum Theil sehr kostbaren Paramenten, die unter ihm angeschafft wurden, mag man eine Be-

schauung widmen. Das Urtheil muß dann für ihn ein noch günstigeres werden. Wenn Arbons kath. Bewohner in ähnlicher Weise lebendige Tempel sind, wie ihr Gotteshaus ein steinerne, prangend im Schmuck der Tugenden, die ihr Symbol in den Paramenten haben; dann sind sie nicht bloß die untrügliche Rechtfertigung des günstigsten Urtheils, sondern auch der schönste und werthvollste Ruhm für den verstorbenen Seelsorger, und dann ist die Rechenenschaft, die er als Seelsorger abzulegen hatte, für ihn ganz gewiß eine leichte und lohnende gewesen. Möge es so sein!

Wie aus dem bisher Angeführten von selbst hervorgeht, bildeten Neigung für administrative Thätigkeit und eine seltene Energie die am meisten hervorragenden charakteristischen Eigenschaften an unserm Dahingegangenen. Dabei beobachtete er namentlich auch eine lobenswerthe Pietät gegen das Alter, Dienstwilligkeit, Herablassung und Gastfreundschaft gegen seine Mitbrüder, die er oft zahlreich in seinem Hause hatte. Obwohl ein freundliches, gewinnendes, liebevolles Wesen ihm nicht eigen und er vorherrschend Verstandesmensch war, fand man ihn doch zugänglich und oft sehr aufgelegt zu einer muntern, scherzhaften Unterhaltung. Ein etwas überschwenglicher Lobspender schreibt hieher bezüglich in Nr. 76 der „Thurgauer-Wochenzeitung“: „In seinem persönlichen Auftreten war er ernst und gemessen, ein Mann von einem gewissen strammen Wesen, im Gespräche kurz und eher barsch als freundlich; er schloß sich nicht leicht Jemanden vertraulich an und er wollte und konnte sich gegenüber seiner Umgebung nicht nach seinem eigentlichen innern Werthe auch äußerlich geltend machen, man mußte ihn suchen.“ Er sah es nicht gern, wenn ein Geistlicher isolirt lebte und die Besuche von Mitbrüdern unwillkommen fand, und wie er deswegen selbst gastlich war, erschien er auch gerne in geselligen guten Kreisen anderswo. Verhaßt war ihm das herumtschleichen in den Häusern, das sentimentale Visitenmachen, und abgeneigt war er auch allem Wirthshausbesuch. Im Leben wurde er sonst verschieden beurtheilt; in der Achtung vor seinen Kenntnissen und seiner Amtsthätigkeit dagegen war man einig. Er selbst kümmerte sich um die Reden der Kritiker nicht viel.

Vor fast einem Jahre begann in ihm eine Abneigung gegen den Genuß des Weines einzutreten, die dann anhaltend blieb und mehr und mehr zunahm. Manche wollten schon darin und in der oft sichtlichen Mattigkeit des Verstorbenen ein Zeichen des nahen Todes erkennen. Er selbst scheint kaum eine solche Meinung

*) Mafer Jr. Geschichte der Ordalien. — Mercier (Portr. des rois de France) Les épreuves T. I. p. 309 etc.

gehabt zu haben, glaubte vielmehr noch in der letzten Zeit, wo der körperliche Zustand sonst nicht mehr täuschen konnte, insoweit wenigstens eine Herstellung der Kräfte zu erlangen, um noch Manches in den amtlichen Geschäften und andern Dingen ordnen zu können. Doch der Tod säumte nicht. Am 16. Juni, noch zur rechten Zeit, empfing der Kranke die hl. Sterbsakramente und am 18. war er schon eine Leiche. Sic transit gloria mundi. Mit Hrn. Meierhans ist ein bedeutender Mann hinüber gegangen, und es wird sein Verlust allseitig tief empfunden. Er ruhe nun im Frieden!

R. I. P.

Vom Büchertisch.

1) Unsere Leser erinnern wir an die „Zeitgemäßen Broschüren“, welche in Folge Beschlusses der Generalversammlung der kath. Vereine Deutschlands herausgegeben werden und deren Redaktion nun in den Händen des durch Erudition, Erfahrung und Thätigkeit ausgezeichneten Hochw. Hrn. Dr. **Hülkamp**, in Verbindung mit den Hochw. H. Thissen, Haffner und Jansen liegt. Vom IV. Bande sind uns bereits 4 Hefte zugekommen; es behandelt das 1. Heft: die geistige und materielle Unfruchtbarkeit des modernen Unglaubens (von Pfr. J. Ibach); das 2. die Civilehe (von Dr. Pfr. Hergenröther), das 3. das Ammergauer Passionspiel (von Dr. Holland), das 4. das Priestercölibat (von Dr. J. Schmitt). Jedes Heft 1½ bis 2½ Bogen stark kostet nur einen Silbergroschen, der Ertrag ist für die Kasse der kath. Vereine Deutschlands bestimmt.

Die nächsten Hefte werden aus den besten Federn bringen: Bedeutung des ersten Vatikanischen Glaubensdecretes — Schiller als Sängere der Freiheit — Sociale Frage — Moderne Erziehung — Gewissensfreiheit u. s. w.

Die bisherigen 15,000 Abonnenten werden hoffentlich bald auf 20—25,000 steigen.

In der Schweiz thut man am besten, bei einer Buchhandlung zu abonniren und diese zu ermächtigen, das Heft sogleich unter Kreuzband dem Abonnenten zuzusenden. Die „Kirchen Ztg.“ wird

das Erscheinen der folgenden Hefte, sowie sie ihr zugehen, anzeigen. *)

2) Von den „**Weckstimmen**“, welche Sartori in Wien unter Redaktion des Hrn. Albert Wiesinger herausgibt, ist das 4. und 5. Heft erschienen. Jenes enthält: „Arme Christen und Hungerleider, jüdische Kapitalisten und Geldvergeuder, kleine Bilder aus der großen sozialen Frage.“ Dieses: *Clatern zucht*. Wir benützen diesen Anlaß diese Weckstimmen, deren zeitgemäßes Programm wir in Nr. 23 der „Kirchen Ztg.“ besprochen, neuerdings zu empfehlen. **)

3) **Katholische Bewegung**. Von dieser durch A. Niedermayer revidirte und nun bei Wörl in Würzburg erschienenen Zeitschrift bringt das I. II. und III. Heft des Jahrgangs 1870 u. a. folgende Aufsätze: Der Katholik gegenüber dem Concil. — Der religiöse Bilder-Verein zu Düsseldorf. — Eine zeitgemäße Heilige. — Cardinal von Neifach. — Fulda, Sitz der künftigen katholischen Akademie. — Aus dem katholischen Leben Nordamerikas. — Skizzen aus dem katholischen Volksleben. — Das Anathema des Concils, ein Leckerbissen des Liberalismus. — Unfehlbarkeitsfrage zc.

Das IV. und V. Heft (Doppelheft) enthält: Säkularisation von 1803 in Frankfurt; Touristen-Erinnerungen an St. Elisabeth auf der Wartburg; Ein Wort über Klöster; Aus dem kath. Leben Nordamerikas; Zur sozialen Frage; zur Deckung der Concilstkosten; Bischof Rudiger; Korrespondenzen zc. zc.

4) Von der Zeitschrift „**Decumenisches Concil**“ (Maria Lach) ist das VIII. und IX. Heft erschienen. Das Letztere enthält die Constitution vom 24. April 1870 des vatikanischen Concils und eine Abhandlung über die neuere Synodalthätigkeit in ihrem Verhältniß zum vatikanischen Concil; das VIII. Heft erörtert in verschiedenen Abhandlungen das Verhältniß des vatikanischen Concils zum Neu-Gallicanismus und bringt zur Abwehr einen einläßlichen Aufsatz über die Schweiz unter dem Titel: *Der liberale Katholizismus und seine schweizerische Colonie.****)

*) Das „Papstbuch“ ist uns bis heute (1. Juli) noch nicht zugekommen. (Die Red.)

**) Das II. und III. Heft der „Weckstimmen“ sind uns noch immer nicht zugekommen. (Die Redaktion.)

***) Wenn uns Raum frei bleibt, gedenken wir auf diesen für die kath. Schweizer interessanten Aufsatz später zurückzukommen. (Die Red.)

5) Als neue **Concilschriften** empfehlen wir heute unsern Lesern:

a) Die **ersten Glaubensbeschlüsse** des vatikanischen Concils und die religiösen Bedürfnisse der Gegenwart von **G. van Schäzler** (Freiburg Herder 50 S. 8°). Eine gründliche Schrift, welche den erhabenen Lehrgehalt der ersten vatikanischen Glaubensbeschlüsse gemeinverständlich nach den Grundlehren des hl. Thomas darlegt. Die Hochw. Pfarrer, welche diese Concilsbeschlüsse in Kanzelvorträgen besprechen wollen, finden hier eine ergiebige Quelle, auf die wir sie besonders aufmerksam machen wollen.

b) Die **Missions-Frage** und das **vatikanische Concil** von den Brüdern **J. und A. Peman**, deutsche autorisirte Uebersetzung der berühmten französischen Schrift, welche die Vereinigung der Juden mit der kath. Kirche durch das vatikanische Concil anstrebt. (Mainz Kirchheim 121 S.)

Von **Alban Stolz** erscheint die beliebte **Legende** nun in sechster Auflage in Quartformat mit neuen Bildern. Wir haben die drei ersten Hefte erhalten und werden das Weitere melden, wie uns die nachfolgenden Hefte zukommen. Wer auf alle 10 Hefte mit 4 Bildern abonniert, erhält als Gratis Prämie den schönen Folio-Stahlstich „Jesus wandelt auf dem Meere“. (Freiburg Herder.)

Auf ascetischem Gebiete empfehlen wir unsern Lesern folgende neue Ausgaben:

a) **Vollständiges Gebet-Andachtsbuch** für den häuslichen und öffentlichen Gottesdienst von **Dr. A. Pfister**. Mit erzbischöflicher und bischöflicher Empfehlung und lateinischen Zugabe, vierte Auflage. (580 S. in 8°)

b) **Nachfolge Christi** von Thomas v. Kempis, mit einem Lebensabschnitte des gottseligen Thomas, mit praktischen und erbaulichen Uebungen, sowie mit Gebeten zc. von **Dr. A. Pfister**, Stadtpfarrer in Ehingen. Dritte Auflage. (448 S. in 12°.)

Beide Bücher sind bei Herder in Freiburg erschienen und mit einem Stahlstich geziert.